



Mediationsvertrag

- Präsenzmediation -

Herr/Frau _____

wohnhaft: _____

und Herr/Frau _____

wohnhaft: _____

in folgendem "die Parteien" genannt, schließen mit Herrn Thomas Kleiner, in folgendem "der Mediator" genannt, die folgende Vereinbarung ab:

I. Pflichten des Mediators

1. Allparteilichkeit

Der Mediator verpflichtet sich, beide Seiten fair und neutral dabei zu unterstützen, selbstständig eine Einigung auszuhandeln.

2. Verschwiegenheit

Der Mediator verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren über alle Inhalte, die in der Mediation besprochen wurden.

3. Qualität

Der Mediator sichert dem Auftraggeber zu, in der Durchführung von Mediationen intensiv geschult und erfahren zu sein, wie es den Standards der Verordnung über die Aus- und Fortbildung zertifizierter Mediatoren, den Standards der deutschen Gesellschaft für Mediation und den Regeln der Kunst entspricht.

4. Leistungsumfang

Der Mediator verpflichtet sich, die Parteien bei grundsätzlich allseitiger örtlicher Anwesenheit für die Dauer von bis zu sechs Stunden an bis zu drei Tagen bei der Lösung ihres Konfliktes zu unterstützen. Eine darüber hinausgehende Verlängerung der Mediation ist durch gesonderte Vereinbarung möglich.

Der Mediator prüft den Fall rechtlich nicht und gibt keinerlei Rechtsberatung. Es obliegt den Parteien, sich über die Rechtslage zu informieren.

II. Pflichten der Parteien

1. Gebot der Fairness

Die Parteien verpflichten sich, die Verhandlung fair zu führen. Insbesondere verpflichten sie sich, von ihren Rechten nicht allein dazu Gebrauch zu machen, um der jeweils anderen Partei zu schaden.

2. Eigenverantwortung der Parteien

Die Parteien verpflichten sich zum ernsthaften Versuch, eine gemeinsame einvernehmliche Lösung ihres Konfliktes zu erreichen. Beide Parteien haben trotzdem jederzeit das Recht, die Mediation ohne Angabe von Gründen zu beenden.

3. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, welche von der jeweils anderen Seite im Rahmen des Mediationsprozesses offenbart wurden, vertraulich zu behandeln und keinesfalls zum Nachteil der anderen Partei zu verwenden, es sei denn, dass die jeweils andere Partei der Verwendung oder Offenbarung dieser Informationen ausdrücklich zustimmt.

Der ausdrücklichen Zustimmung bedarf es nicht, soweit die Informationen offensichtlich nicht geeignet sind, die jeweilige Partei zu schädigen oder ihre Persönlichkeitsrechte ernsthaft zu verletzen.

4. Vergütung

Die Parteien verpflichten sich, dem Mediator gesamtschuldnerisch für die Durchführung der Mediation ein Honorar in Höhe von pauschal 380,- € zu entrichten.

Untereinander vereinbaren die Parteien, das Honorar jeweils zur Hälfte zu tragen.

Das Honorar ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mediation vor Ablauf der sechs Stunden zu einer Einigung führt, nach Ablauf der sechs Stunden noch keine Einigung erbracht hat oder vorher von einer der Parteien abgebrochen wird.

(Unterschrift der Parteien)

(Ort, Datum, Unterschrift des Mediators)